

Stand der Informationen: 11.03.2022

# ONLINE-INFOVERANSTALTUNG ZUR UKRAINE

**Der »vorübergehende Schutz« und weitere aktuelle Rechtsfragen**

Wiebke Judith, Rechtspolitische Referentin  
Peter von Auer, Rechtspolitischer Referent  
Claudius Voigt, GGUA, Projekt Q

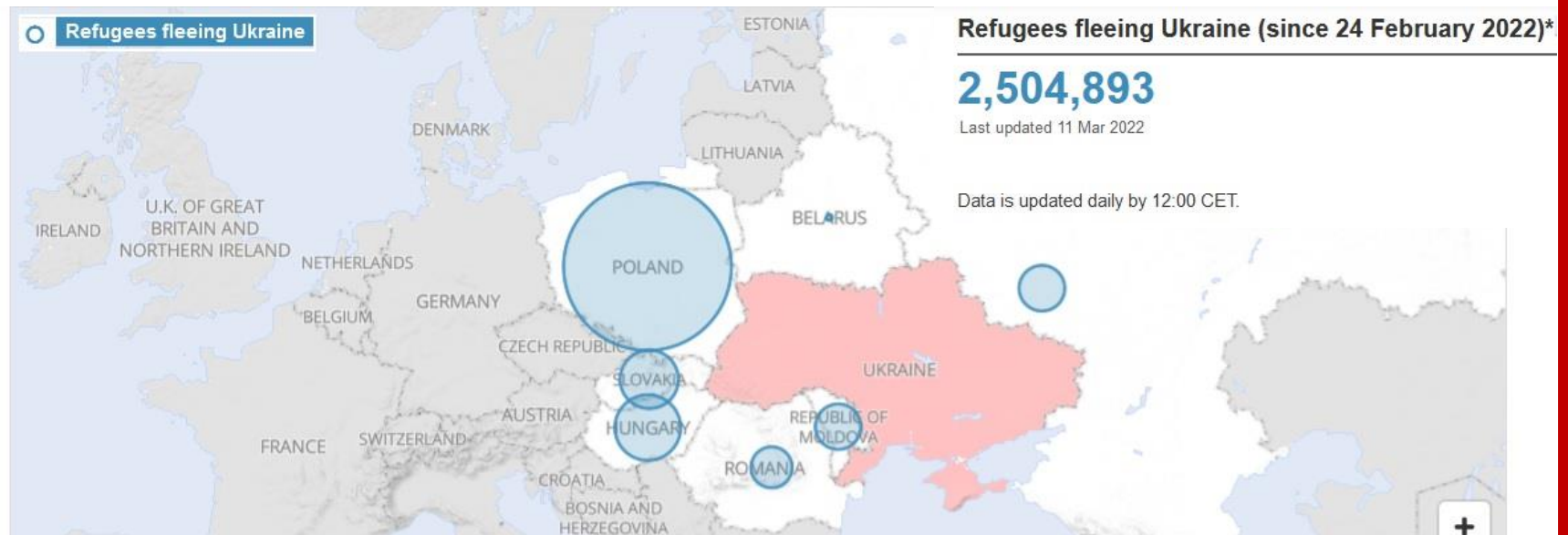
**PRO ASYL**  
**DER EINZELFALL ZÄHLT.**

# Ablauf

1. Flucht aus der Ukraine
2. Einreise nach Deutschland
3. Der »vorübergehende Schutz«
4. Aufenthaltsrechtliche Fragestellungen
5. Sozialrechtliche Fragestellungen
6. Fragen

Fragen bitte im  
Chat oder beim  
Livestream in  
den  
Kommentaren  
stellen!

# Flucht aus der Ukraine



## By country\*\*

JSON

| Location name            | Source | Data date   | Population |
|--------------------------|--------|-------------|------------|
| Poland                   |        | 11 Mar 2022 | 1,524,903  |
| Other European countries |        | 10 Mar 2022 | 282,497    |
| Hungary                  |        | 10 Mar 2022 | 225,046    |
| Slovakia                 |        | 10 Mar 2022 | 176,092    |
| Russian Federation       |        | 10 Mar 2022 | 105,897    |
| Republic of Moldova      |        | 10 Mar 2022 | 104,929    |
| Romania                  |        | 8 Mar 2022  | 84,671     |
| Belarus                  |        | 10 Mar 2022 | 858        |

\*\*Where possible, statistics reflect further movements of refugees, to avoid double counting, such as in the Republic of Moldova and Romania.

# Einreise nach Deutschland

**Ukraine-Aufenthalts-  
Übergangsverordnung**  
(07.03.2022):

legalisiert rückwirkend vom  
**24.02.-23.05.2022** die  
Einreise und den Aufenthalt  
aller Menschen, die aus der  
Ukraine fliehen



Kontrolle im Zug aus Polen in Frankfurt/Oder, 08.03.2022

Infoveranstaltung Flucht aus der Ukraine,  
11.03.2022

**PRO ASYL**  
DER EINZELFALL ZÄHLT.

# Einreise nach Deutschland

## Sonderproblem: Einreise- und Aufenthaltsverbot

- § 11 Abs. 4 S. 2 AufenthG: *»Das Einreise- und Aufenthaltsverbot soll aufgehoben werden, wenn die Voraussetzungen für die Erteilung eines Aufenthaltstitels nach Kapitel 2 Abschnitt 5 (humanitärer Aufenthalt) vorliegen.«*
- Europäische Kommission, Operative Leitlinien für das Außengrenzmanagement zwischen Ukraine und Deutschland: *»Die Mitgliedstaaten sollten die Anwendung von **aus Migrationsgründen ergangenen Einreiseverboten**/SIS-Ausschreibungen zum Verbot der Einreise und des Aufenthalts in der EU **aussetzen** (Artikel 11 der Richtlinie 2008/115/EG). Aus Sicherheitsgründen verhängte Einreiseverbote sind jedoch gebührend zu berücksichtigen.«*

# Der »vorübergehende Schutz«

- Erstmalige Anwendung der »Massenzustromsrichtlinie« von 2001 durch Ratsbeschluss vom 03.03.2022
- Idee: sofortiger Schutz anstatt langer Asylverfahren

# Der »vorübergehende Schutz«

Wer ist umfasst vom vorübergehenden Schutz? Laut Ratsbeschluss...

Beschluss gilt für folgende Gruppen, die **am oder nach dem 24. Februar 2022** im Zuge des russischen Angriffs auf die Ukraine **vertrieben** wurden

- **Ukrainische Staatsangehörige**, die vor dem 24. Februar 2022 ihren Aufenthalt in der Ukraine hatten,
- Staatenlose und Staatsangehörige anderer Drittländer als der Ukraine, die vor dem 24. Februar 2022 in der Ukraine internationalen Schutz oder einen gleichwertigen nationalen Schutz genossen haben (= **Flüchtlinge**)
- **Familienangehörige** der unter den Buchstaben a und b genannten Personen.
- **Nicht-ukrainische Drittstaatsangehörige, die einen gültigen unbefristeten Aufenthaltstitel** für die Ukraine nachweisen können und die **nicht sicher und dauerhaft** in ihr Heimatland zurückkehren können (Schutz nach Richtlinie oder nationalem Recht)

# Der »vorübergehende Schutz«

Außerdem ist laut Ratsbeschluss Ausweitung möglich für:

- Drittstaatsangehörige, die sich **rechtmäßig in der Ukraine aufgehalten** haben (z.B. kurzfristig in der Ukraine studiert oder gearbeitet haben) **und die nicht sicher und dauerhaft** in ihre Herkunftsländer zurückkehren können
- weiteren Gruppen von Vertriebenen, auf die dieser Beschluss keine Anwendung findet, sofern diese Personen **aus den gleichen Gründen vertrieben** wurden **und aus demselben Herkunftsland oder derselben Herkunftsregion**, wie in diesem Beschluss angegeben, kommen
- Ratsbeschluss „ermutigt“ Mitgliedstaaten den Schutz auf Personen auszuweiten, die vor dem 24.02.2022 geflohen sind oder sich bereits in der EU aufhielten und nicht in die Ukraine zurück kehren können (**zeitliche Ausweitung**)

Bis zum 11.03.2022 ist keine Weisung/kein Umsetzungsbeschluss in Deutschland bekannt, in dem die genaue Gruppe der in Deutschland umfassten Personen benannt wird

# Der »vorübergehende Schutz«

## Freie Wahl des Schutzlandes?

*»Darüber hinaus haben ukrainische Staatsangehörige als von der Visumpflicht befreite Reisende das Recht, sich innerhalb der Union frei zu bewegen, nachdem ihnen die Einreise in deren Gebiet für einen Zeitraum von 90 Tagen gestattet wurde. **Auf dieser Grundlage können sie den Mitgliedstaat wählen, in dem sie die mit dem vorübergehenden Schutz verbundenen Rechte in Anspruch nehmen wollen,** und ihrer Familie und ihren Freunden in den derzeit in der Union bestehenden beachtlichen Diaspora-Netzwerken nachziehen. Dies wird in der Praxis eine ausgewogene Verteilung der Belastungen zwischen den Mitgliedstaaten erleichtern und so den Druck auf die nationalen Aufnahmesysteme verringern...«* Erwägungsgrund 16

# Der »vorübergehende Schutz«

## Freie Wahl des Schutzlandes?

*»...Sobald ein Mitgliedstaat einen Aufenthaltstitel nach der Richtlinie 2001/ 55/EG erteilt hat, hat die Person, die vorübergehenden Schutz genießt, zwar das **Recht, 90 Tage innerhalb eines Zeitraums von 180 Tagen in der Union zu reisen, sollte aber die Rechte, die sich aus dem vorübergehenden Schutz ergeben, nur in dem Mitgliedstaat geltend machen können, der den Aufenthaltstitel erteilt hat.** Dies sollte einem Mitgliedstaat nicht die Möglichkeit nehmen zu beschließen, Personen, die nach diesem Beschluss vorübergehenden Schutz genießen, jederzeit einen Aufenthaltstitel zu erteilen. « Erwägungsgrund 16*

# Der »vorübergehende Schutz«

## Freie Wahl des Schutzlandes?

*»Es wird darauf hingewiesen, dass die Mitgliedstaaten in einer Erklärung übereingekommen sind, dass sie **Artikel 11 der Richtlinie 2001/55/EG nicht anwenden werden.**«* Erwägungsgrund 15

Artikel 11 der Richtlinie: Ein Mitgliedstaat muss eine Person, die in seinem Hoheitsgebiet vorübergehenden Schutz genießt, **rückübernehmen**, wenn diese sich während des von dem Beschluss des Rates nach Artikel 5 erfassten Zeitraums unrechtmäßig im Hoheitsgebiet eines anderen Mitgliedstaats aufhält oder versucht, unrechtmäßig in dieses einzureisen.

# Umsetzung in Deutschland



§ 24  
AufenthaltsgG

Infoveranstaltung Flucht aus der Ukraine,  
11.03.2022

**PRO ASYL**  
DER EINZELFALL ZÄHLT.

# Dauer des Schutzes

§ 24 Abs. 1 AufenthG i.V.m. Art. 4 und 6 RL 2001/55/EG:

- Zunächst: 1 Jahr
- Sodann: zweimalige automatische Verlängerung um je sechs Monate auf dann 2 Jahre, sofern vorübergehender Schutz nicht zuvor beendet wird (dazu sogleich)
- Möglichkeit der Verlängerung um ein weiteres Jahr auf dann insgesamt 3 Jahre durch erneuten Beschluss des Rates mit qualifizierter Mehrheit bei Fortbestehen von Gründen für den vorübergehenden Schutz

# Dauer des Schutzes

- **Vorzeitige Beendigung** des Aufenthalts theoretisch möglich durch Ratsbeschluss, mit dem festgestellt wird, „dass die Lage im Herkunftsland eine sichere, dauerhafte Rückkehr der Personen, denen der vorübergehende Schutz gewährt wurde, unter Wahrung der Menschenrechte und Grundfreiheiten sowie der Verpflichtungen der Mitgliedstaaten hinsichtlich der Nichtzurückweisung zulässt“ (Art. 6 Abs. 1 lit. b RL 2001/55EG)
- **Verfestigung** des Aufenthalts nicht vorgesehen (Niederlassungserlaubnis nach § 26 Abs. 4 i.V.m. § 9 Abs. 2 AufenthG setzt mindestens 5-jährigen Aufenthalt voraus)

# Verteilung innerhalb der BRD

## § 24 Abs. 3 AufenthG

**Wichtig:** Eine Verteilung soll nur bei Personen stattfinden, die nicht bereits anderweitig z.B. bei Verwandten oder Freunden in Deutschland unterkommen (BMI vom 05.03.2022)

**Ansonsten:** Eigentlich Verteilung nach den Grundsätzen des sog. „Königsteiner Schlüssels“ wie im Asylverfahren (vgl. § 45 AsylG), da die Bundesländer keinen abweichenden Schlüssel vereinbart haben. Derzeit aber tatsächlich (noch?) keine entsprechende Verteilung.

**Zuständig** für die Durchführung der Verteilung ist (ggf.) das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge

# Verteilung innerhalb der Bundesländer

## § 24 Abs. 4 und 5 AufenthG

Gesetzlich vorgesehen ist, dass die **jeweils zuständige Landesbehörde eine Zuweisungsentscheidung** erlässt. Wichtig dabei ist, dass bei der Zuweisung die Haushaltsgemeinschaft von Familienangehörigen zu berücksichtigen sind (vergleiche § 24 Abs. 4 AufenthG in Verbindung mit § 50 Abs. 4 AsylG).

Es gibt **keinen Rechtsanspruch darauf, sich in einem bestimmten Land oder an einem bestimmten Ort aufzuhalten**. Wohnsitz und tatsächlicher Aufenthalt müssen am zugewiesenen Ort genommen werden (vergleiche § 24 Absatz 5 AufenthG).

Hier ist zu fordern, dass Ausnahmen vorgesehen werden für Fälle, in welchen Betroffene bspw. eine Beschäftigung an einem anderen Ort finden.

# Erwerbstätigkeit

## § 24 Abs. 6 AufenthG i.Vm. Art. 12 RL 2001/55 EG

Nach Art. 12 RL 2001/55 EG besteht ein **Anspruch** sowohl auf die Erlaubnis einer selbständigen, wie auch einer unselbständigen Tätigkeit.

§ 24 Abs. 6 AufenthG sieht einen diesbezüglichen Anspruch zwar nach seinem Wortlaut nur für die selbständige Tätigkeit vor. Aufgrund des Vorrangs des Unionsrechts gilt dieser aber auch für die abhängige Beschäftigung. Für letztere bedarf es keiner Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit, vgl. § 31 BeschV.

# Erwerbstätigkeit

## BMI vom 05.03.2022

- Es soll bereits bei Erteilung der Aufenthaltserlaubnis, auch wenn noch kein konkretes Beschäftigungsverhältnis besteht, eingetragen werden, dass die Beschäftigung erlaubt ist.
- Es kann hingenommen werden, dass bereits nach Ausstellung einer Fiktionsbescheinigung eine Beschäftigung aufgenommen wird.

# Familiennachzug

## § 29 Abs. 4 S. 1 AufenthG

### Nachzugsanspruch für Ehegatten und minderjährige ledige Kinder wenn

- die familiäre Lebensgemeinschaft im Herkunftsland durch die Fluchtsituation aufgehoben wurde und
- die Familienangehörigen aus einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union übernommen werden oder sich außerhalb der Europäischen Union befinden und schutzbedürftig sind.

# Ausschlussgründe

**Art. 28 RL 2001/55 EG, § 24 Abs. 2 AufenthG, § 3 Abs. 2 AsylG**

Bei Verdacht schwerster Straftaten bspw. wenn ernsthafte Gründe zur Annahme bestehen, dass eine Person ein Verbrechen gegen den Frieden, ein Kriegsverbrechen, ein Verbrechen gegen die Menschlichkeit oder auch eine schwere nichtpolitische Straftat begangen hat

# Ausschlussgründe

**Art. 28 RL 2001/55 EG, § 24 Abs. 2 AufenthG, § 60 Abs. 8 AufenthG**

Der Betreffende ist aus schwerwiegenden Gründen als eine Gefahr für die Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland anzusehen oder bedeutet eine Gefahr für die Allgemeinheit, weil er oder sie wegen eines Verbrechens oder besonders schweren Vergehens rechtskräftig zu einer Freiheitsstrafe von mindestens drei Jahren verurteilt worden ist

Dieser weitere Ausschlussgrund ist **nicht von Artikel 28 der Richtlinie gedeckt.**

# Ausschlussgründe

Bei Vorliegen eines Ausschlussgrundes darf es gleichwohl keine aufenthaltsbeendende Maßnahme geben, da die Eigenschaft als »Vertriebener« vor einem bewaffneten Konflikt festgestellt wurde.

Für die Dauer des bewaffneten Konflikts muss daher mindestens eine Duldungsbescheinigung nach § 60a) AufenthG ausgestellt werden.

# Für mögliche andere Aufenthaltstitel...

...als § 24 AufenthG – etwa zum Familiennachzug, zur Erwerbstätigkeit oder zum Studium – gilt laut BMI vom 24.02.2022:

Es ist ukrainischen Staatsangehörigen gemäß § 5 Absatz 2 Satz 2 Alt. 2 AufenthG derzeit nicht zumutbar, das Visumverfahren nachzuholen.

(Für § 24 AufenthG darf von vornherein kein Visumverfahren verlangt werden, vgl. § 5 Abs. 3 AufenthG)

# Nicht-Ukrainer\*innen ohne Anspruch nach § 24 AufenthG: Asylantrag oder Antrag auf Aufenthaltserlaubnis?

Nicht-Ukrainer\*innen, welche die Voraussetzungen von § 24 AufenthG nicht erfüllen, ist in aller Regel davon **abzuraten, Asylantrag zu stellen**, da

- Bezugspunkt für sie im Asylverfahren nicht die Ukraine ist, sondern der Herkunftsstaat und damit – wenn dort keine Verfolgung und kein ernsthafter Schaden o.ä. droht – die **Ablehnung vorgezeichnet** ist,
- der Asylantrag zu einer **Titelerteilungssperre nach § 10 Abs. 1 und 3 AufenthG** führt, d.h.: vor Abschluss des Asylverfahrens darf außer in Fällen eines gesetzlichen Anspruchs keine Aufenthaltserlaubnis erteilt werden und nach Ablehnung darf vor der Ausreise nur eine Aufenthaltserlaubnis aus völkerrechtlichen, humanitären oder politischen Gründen erteilt werden.

# Nicht-Ukrainer\*innen ohne Anspruch nach § 24 AufenthG: Asylantrag oder Antrag auf Aufenthaltserlaubnis?

Soll der Aufenthalt im Bundesgebiet über den **23. Mai 2022** (= Außerkrafttreten der Ukraine-Aufenthalts-Übergangsverordnung) hinaus andauern, ist zu empfehlen, rechtzeitig **vor diesem Datum** einen Antrag auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis zu stellen. Dies löst die **Fiktionswirkung des § 81 Abs. 3 AufenthG** aus:

*»Beantragt ein Ausländer, der sich rechtmäßig im Bundesgebiet aufhält, ohne einen Aufenthaltstitel zu besitzen, die Erteilung eines Aufenthaltstitels, gilt sein Aufenthalt bis zur Entscheidung der Ausländerbehörde als **erlaubt**. Wird der Antrag verspätet gestellt, gilt ab dem Zeitpunkt der Antragstellung bis zur Entscheidung der Ausländerbehörde die Abschiebung als **ausgesetzt**«.*

D.h.: bei rechtzeitiger Antragstellung ist eine Fiktionsbescheinigung auszustellen, bei verspäteter Antragstellung eine Duldungsbescheinigung

# Vielen Dank für die Aufmerksamkeit!

Mehr Infos: <https://www.proasyl.de/hintergrund/aktuelle-informationen-fuer-gefluechtete-aus-der-ukraine/>

# Wichtige Primärquellen

- [Richtlinie 2001/55/EG des Rates vom 20. Juli 2001](#), sogenannte „Massenzustromsrichtlinie“, eng. „temporary protection directive“
- Europäische Kommission, [Operative Leitlinien für das Außengrenzmanagement zur Erleichterung des Grenzübertritts an den Grenzen zwischen der Ukraine und der EU](#), 04.03.2022
- [Durchführungsbeschluss \(EU\) 2022/382 des Rates](#) vom 4. März 2022 zur Feststellung des Bestehens eines Massenzustroms von Vertriebenen aus der Ukraine im Sinne des Artikels 5 der Richtlinie 2001/55/EG und zur Einführung eines vorübergehenden Schutzes
- Bundesinnenministerium, Verordnung zur vorübergehenden Befreiung vom Erfordernis eines Aufenthaltstitels von anlässlich des Krieges in der Ukraine eingereisten Personen (Ukraine-Aufenthalts-Übergangsverordnung – UkraineAufenthÜV), 07.03.2022, Fundstelle: [BAnz AT 08.03.2022 V1](#)
- Bundesinnenministerium, [Hinweise zur Umsetzung des § 24 AufenthG vom 05.03.2022](#)

---

# Herzlich willkommen!

---

# Sozialleistungen für Geflüchtete aus der Ukraine

GGUA-Flüchtlingshilfe e.V.  
Claudius Voigt  
Hafenstr. 3-5, 48153 Münster  
0251-14486-26  
Voigt@ggua.de  
[www.einwanderer.net](http://www.einwanderer.net)



# Der Plan.

---

1. Was gilt vor der Erteilung der Aufenthaltserlaubnis nach § 24 AufenthG?
2. Was gilt nach der Erteilung der Aufenthaltserlaubnis nach § 24 AufenthG?
3. Welche Regelungen gelten im AsylbLG?
4. Was gilt für unbegleitete minderjährige Geflüchtete?

---

1. Was gilt vor der Erteilung der Aufenthaltserlaubnis nach § 24 AufenthG?

# 1. Was gilt vor der Erteilung der Aufenthaltserlaubnis nach § 24 AufenthG?

- Der Aufenthalt von Geflüchteten aus der Ukraine ist bis zum 23. Mai 2022 rechtmäßig. Wenn sie eine Aufenthaltserlaubnis beantragen, gilt der Aufenthalt weiterhin als rechtmäßig, bis die Ausländerbehörde über diesen Antrag entschieden hat. Das gilt für ukrainische Staatsangehörige und für Drittstaatsangehörige.
- Damit besteht **eigentlich** ein Anspruch auf Leistungen nach dem SGB XII
  - **in den ersten drei Monaten des Aufenthalts:**  
Überbrückungs- und Härtefallleistungen nach § 23 Abs. 3 S. 3ff SGB XII
  - **nach den ersten drei Monaten des Aufenthalts:**  
„normale“ Leistungen der Sozialhilfe nach dem SGB XII

## 1. Was gilt vor der Erteilung der Aufenthaltserlaubnis nach § 24 AufenthG?

- Die Bundesregierung und die Bundesländer haben aber entschieden, dass stattdessen von Anfang an **Leistungen nach AsylbLG** zu erbringen sind,
  - weil die „Bitte um Unterstützung (Unterkunft, Verpflegung, medizinische Versorgung)“ als „Asylgesuch“ bzw. „Schutzgesuch“ (nicht: Asylantrag!) zu werten sei (§ 1 Abs. 1 Nr. 1a AsylbLG) bzw.
  - weil der Antrag auf eine Aufenthaltserlaubnis nach § 24 schon „im Vorgriff“ bzw. „in Analogie“ zu einem Anspruch auf AsylbLG führe (§ 1 Abs. 1 Nr. 3a AsylbLG).
- „**Rechtskreiswechsel**“ vom SGB XII ins AsylbLG soll vermieden werden.

# 1. Was gilt vor der Erteilung der Aufenthaltserlaubnis nach § 24 AufenthG?

- Der Anspruch beginnt, wenn **tatsächlicher Aufenthalt** in einer Kommune besteht und das Sozialamt **Kenntnis von der Bedürftigkeit** hat.
- Es kommt dafür nicht auf eine **Registrierung** o. ä. an (anders, als einige Erlasse dies vorsehen!). Zumindest müssen Vorschüsse analog § 42 SGB I bzw. vorläufige Leistungen analog § 43 SGB I erbracht werden. Die Mitwirkung an der Registrierung darf im Rahmen der allgemeinen Mitwirkungspflichten verlangt werden.
- Das **menschenwürdige Existenzminimum** muss zu jeder Zeit sichergestellt werden.
- Nach einigen Ländererlassen soll sogar ein **rückwirkender Anspruch** bestehen können (ab 24. Februar), wenn Bedürftigkeit für die Vergangenheit glaubhaft gemacht wird.

---

## 2. Was gilt nach der Erteilung der Aufenthaltserlaubnis nach § 24 AufenthG?

## 2. Was gilt nach der Erteilung der Aufenthaltserlaubnis nach § 24 AufenthG?

- Mit Erteilung der Aufenthaltserlaubnis nach § 24 AufenthG besteht weiterhin **Anspruch auf Leistungen nach AsylbLG** (§ 1 Abs. 1 Nr. 3a AsylbLG)
- Dies gilt **unabhängig von der Staatsangehörigkeit** der Person.
- Dies gilt auch schon mit der **Fiktionsbescheinigung**.

## 2. Was gilt nach der Erteilung der Aufenthaltserlaubnis nach § 24 AufenthG?

- Zuständig ist das **Sozialamt** und nicht das Jobcenter.
- Für Förderung der Arbeitsmarktintegration ist die **Agentur für Arbeit** zuständig (z. B. Zuschuss zu den Kosten für ein berufliches Anerkennungsverfahren). Dort sollte man sich arbeitssuchend / arbeitslos melden.
- Es besteht die Möglichkeit auf Zulassung zum **Integrationskurs** (neue Info vom BAMF/BMI).
- Es besteht Anspruch auf **Kindergeld** und **Elterngeld**, wenn man **erwerbstätig** ist (oder Arbeitslosengeld I bezieht oder in Elternzeit ist).
- Es besteht Anspruch auf **Unterhaltsvorschuss**.
- Es besteht kein Anspruch auf **BAföG**.
- Eine tabellarische Übersicht zu den **Leistungsansprüchen** gibt es hier: <https://t1p.de/0k34s>

---

### 3. Welche Regelungen gelten im AsylbLG?

### 3. Welche Regelungen gelten im AsylbLG

- In den ersten 18 Monaten des Aufenthalts:  
**Grundleistungen** nach §§ 3, 3a und 6 AsylbLG
- Nach 18 Monaten:  
**Analogleistungen** nach § 2 AsylbLG entsprechend SGB XII.

| <b>2022</b>                                                                                                                                | <b>Notwendiger Bedarf<br/>(physisches<br/>Existenzminimum)</b> | <b>Notwendiger<br/>persönlicher Bedarf<br/>(sozio-kulturelles<br/>Existenzminimum)</b> | <b>Gesamtbedarf<br/>(plus Strom u.<br/>Hausrat)</b> | <b>Höhe SGB<br/>II/SGB XII<br/>(inkl. Strom u.<br/>Hausrat)</b> |
|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----------------------------------------------------------------|----------------------------------------------------------------------------------------|-----------------------------------------------------|-----------------------------------------------------------------|
| <b>Bedarfsstufe 1</b><br>(alleinstehende oder alleinerziehende)                                                                            | <b>204 €</b>                                                   | <b>163 €</b>                                                                           | <b>367 €</b>                                        | <b>449</b>                                                      |
| <b>Bedarfsstufe 2</b><br>(Paare in einer Wohnung/Unterbringung in<br>Sammelunterkunft)                                                     | <b>183 €</b>                                                   | <b>147 €</b>                                                                           | <b>330 €</b>                                        | <b>404</b>                                                      |
| <b>Bedarfsstufe 3</b><br>(Erwachsene in einer stationären Einrichtung;<br>Erwachsene unter 25 Jahren, die im Haushalt<br>der Eltern leben) | <b>163 €</b>                                                   | <b>131 €</b>                                                                           | <b>294 €</b>                                        | <b>360</b>                                                      |
| <b>Bedarfsstufe 4</b><br>(Jugendliche zwischen 14 und 17)                                                                                  | <b>215 €</b>                                                   | <b>111 €</b>                                                                           | <b>326 €</b>                                        | <b>376</b>                                                      |
| <b>Bedarfsstufe 5</b><br>(Kinder zwischen 6 und 13)                                                                                        | <b>174 €</b>                                                   | <b>109 €</b>                                                                           | <b>283 €</b>                                        | <b>311</b>                                                      |
| <b>Bedarfsstufe 6</b><br>(Kinder bis 5)                                                                                                    | <b>144 €</b>                                                   | <b>105 €</b>                                                                           | <b>249 €</b>                                        | <b>285</b>                                                      |

### 3. Welche Regelungen gelten im AsylbLG

- **In den ersten 18 Monaten (Grundleistungen):**
- **Regelbedarfe** sind niedriger als normale Sozialhilfe.
- In Gemeinschaftsunterkünften erhalten alleinstehende Personen nur **Regelbedarfsstufe 2** (voraussichtlich verfassungswidrig!)
- **Zusätzlich:** Kosten der Unterkunft, Heizung, Hausrat und Strom, BuT, ggfs. Wohnungsinstandhaltung.
- I. d. R. **kein pauschaler Mehrbedarf für Alleinerziehende**, sondern individuell nachzuweisen.
- Vermögensfreibetrag: **200 €** pro Person bei **verfügbarem** Vermögen. Eigentum in der Ukraine ist nicht verfügbar.
- **Unterhaltspflicht** nur innerhalb der „Kernfamilie“

### 3. Welche Regelungen gelten im AsylbLG

- In der Regel **keine Mitgliedschaft in der Krankenversicherung** (außer bei sozialversicherungspflichtiger Beschäftigung, Familienversicherung oder Studium)
- In der Regel **Behandlungsscheine** vom Sozialamt, in einigen Bundesländern und Kommunen **elektronische Gesundheitskarten**.
- **Keine** Zuzahlungen und Eigenbeteiligungen.
- **eingeschränkte Gesundheitsleistungen** nur bei „akuten Erkrankungen“ oder „Schmerzzuständen“ (sehr umstritten!).
- Bei Personen mit § 24 AufenthG mit **besonderen Bedürfnissen** dürfen keine Einschränkungen gemacht werden (§ 6 Abs. 2 AsylbLG). Dies dürfte für alle gelten.

### 3. Welche Regelungen gelten im AsylbLG

- **Zusätzliche Leistungen** über § 6 AsylbLG z. B. für:
- Passbeschaffungskosten, Sprachmittlungskosten, Psychotherapie, Behandlung chronischer Erkrankungen
- Erstausrüstung für die Wohnung, für Bekleidung oder bei Schwangerschaft und Geburt.
- Mehrbedarfe bei Schwangerschaft, Behinderung und für Alleinerziehende (individuell geltend machen).
- Hilfe zur Pflege
- Leistungen der Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderung
- Für Personen mit „**besonderen Bedürfnissen**“ besteht Anspruch auf die „**erforderliche medizinische oder sonstige Hilfe**“ (§ 6 Abs. 2 AsylbLG)

---

## 4. Was gilt für unbegleitete minderjährige Geflüchtete?

### 3. Was gilt für unbegleitete minderjährige Geflüchtete?

- Kinder und Jugendliche, die ohne Personensorge- oder Erziehungsberechtigte nach Deutschland kommen, sind vom Jugendamt **in Obhut zu nehmen** und bei einer **geeigneten Person** oder in einer geeigneten Einrichtung **unterzubringen** (§ 42 SGB VIII).
- Auch die Unterbringung bei geeigneten **Verwandten** ist eine Form der Vollzeitpflege (§ 33 SGB VIII).
- In diesem Fall hat das Jugendamt den **Lebensunterhalt und die Gesundheitsversorgung** sicherzustellen (§§ 39 und 40 SGB VIII).
- Unbegleitete Kinder und Jugendliche sind daher **nicht im AsylbLG**.